



22-373 B3.5.2
Schriftliche Anfrage Orlando Wyss (SVP/EDU): Einbürgerung ohne gesicherte Angaben
GR Geschäft Nr. 35/2022; Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderat Orlando Wyss (SVP/EDU) hat am 10. Juni 2022 folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Schriftliche Anfrage Einbürgerung ohne gesicherte Angaben

Sehr geehrter Herr Ratspräsident

Dem Stadtratsbulletin vom 2. Juni 2022 können wir entnehmen, dass bei total 16 Einbürgerungen einer Person der Schweizerpass übergeben wird, obwohl bei dieser die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Dies ist ein Umstand, den es in meiner 22jährigen Tätigkeit als Gemeinderat von Dübendorf noch nie gegeben hat und welcher in der Zeit, als der Gemeinderat die Einbürgerungen vornahm, unvorstellbar war. Daraus ergeben sich für mich einige Fragen, welche ich den Stadtrat zu beantworten bitte.

- Wie ist es bei einer/einem Einbürgerungswilligen möglich, dass die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist?*
- Nach meiner Auffassung wäre eine Einbürgerung unter diesen Voraussetzungen in Zeiten, als der Gemeinderat für die Einbürgerungen zuständig war, nicht vorgenommen worden. Was ist die Auffassung des Stadtrates diesbezüglich?*
- Wie kommt der Stadtrat dazu, eine Person einzubürgern, von der nicht einmal die elementarsten Daten bekannt sind?*
- Wie weiss der Stadtrat, ob die Angaben der/des Eingebürgerten stimmen, wenn offensichtlich keine gesicherten Daten über diese Person vorhanden sind?*
- Ist es zulässig, eine Person einzubürgern, deren Herkunft nicht geklärt ist, als faktisch eines "Sans-Papiers"?*

Ich danke für die Beantwortung der Fragen durch den Stadtrat."

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 10. August 2022, schriftlich zu beantworten.



Beschluss

1. Die schriftliche Anfrage von Orlando Wyss wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie ist es bei einer/einem Einbürgerungswilligen möglich, dass die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist?

Eine geklärte Staatsangehörigkeit ist keine Einbürgerungsvoraussetzung. In der Schweiz gibt es, wie die in dieser schriftlichen Anfrage Bezug genommenen Person, schriftlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligungen C. Im Personenstandsregister ist deshalb im vorliegenden Fall bei der Staatsangehörigkeit der Vermerk "Staatsangehörigkeit ungeklärt" hinterlegt. Ein solcher Vermerk kann jedoch auch andere Gründe haben. Bei der Erstellung der amtlichen Dokumente wie Stadtratsbeschluss, Publikation und Erhebungsbericht richtet sich der Stadtrat an die Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, für die Angabe der Staatsangehörigkeit auf das Personenstandsregister abzustellen, da die Staatsangehörigkeit gemäss Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB zum Personenstand einer Person gehört.

Frage 2: Nach meiner Auffassung wäre eine Einbürgerung unter diesen Voraussetzungen in Zeiten, als der Gemeinderat für die Einbürgerungen zuständig war, nicht vorgenommen worden. Was ist die Auffassung des Stadtrates diesbezüglich?

Es handelt sich um eine Person mit Aufnahmepflicht, weshalb auch bereits vor 2022 der Stadtrat dafür zuständig gewesen wäre.

Frage 3: Wie kommt der Stadtrat dazu, eine Person einzubürgern, von der nicht einmal die elementarsten Daten bekannt sind?

Von dieser Person und auch allen anderen Personen, welche durch den Stadtrat vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen werden, sind sämtliche einbürgerungsrelevanten Daten bekannt.

Frage 4: Wie weiss der Stadtrat, ob die Angaben der/des Eingebürgerten stimmen, wenn offensichtlich keine gesicherten Daten über diese Person vorhanden sind?

Der Stadtrat stützt sich bei der Gesuchsprüfung auf die eingereichten Unterlagen. Eine Einbürgerung setzt unter anderem die Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister voraus (§ 10 kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)). Der Nachweis erfolgt mit dem Auszug aus dem Personenstandsregister (§ 24 Abs. 2 lit. a KBüV). Für die Prüfung des Auszuges des Personenstandsausweises ist ausschliesslich der Kanton Zürich zuständig. Nur wenn die Eintragung korrekt und vollständig ist, wird das Gesuch der Wohngemeinde zur weiteren Prüfung zugestellt.

Frage 5: Ist es zulässig, eine Person einzubürgern, deren Herkunft nicht geklärt ist, als faktisch eines "Sans-Papiers"?

Die Person verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C. Es handelt sich somit nicht um ein "Sans-Papiers". "Sans-Papiers" sind Personen, welche über keinen geregelten Aufenthaltsstatus verfügen.



Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Am 10. Juni 2022 wurde dem Stadtrat die schriftliche Anfrage "Einbürgerung ohne gesicherte Angaben" durch Gemeinderat Orlando Wyss (SVP/EDU) eingereicht. Der Stadtrat beantwortet die Anfrage fristgerecht zuhanden des Gemeinderats.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: André Ingold, Stadtpräsident

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Orlando Wyss (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates
- Leiter Behördendienste
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Stefan Woodtli
Stadtschreiber a. i.